## 801.110 Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO)

Gestützt auf Artikel 45 Absatz 1 der Kantonsverfassung 1 und Artikel 105 des Raumplanungsgesetzes 2 für den Kanton Graubünden

von der Regierung erlassen am 24. Mai 2005

## B. Meldeverfahren

## Art. 50 Meldeverfahren 1. Anwendungsfälle

- <sup>1</sup> Das Meldeverfahren ist ein vereinfachtes Baubewilligungsverfahren. Es findet Anwendung auf untergeordnete Bauvorhaben, bei welchen mit keinen Einsprachen zu rechnen ist, wie insbesondere
- 1. geringfügige Projektänderungen bereits bewilligter Bauvorhaben;
- 2. bauliche Massnahmen, die nach aussen nicht in Erscheinung treten, zonenkonform sind und zu keinen Veränderungen bezüglich Verkehrsbelastung oder Ausnützung führen.
- <sup>2</sup> Das Meldeverfahren findet überdies Anwendung auf Bauvorhaben, die gemäss Artikel 40 von der Baubewilligungspflicht ausgenommen, jedoch gemäss kommunalem Baugesetz dem Meldeverfahren unterstellt sind.

## Art. 51 2. Verfahren

- <sup>1</sup> Gesuche und Gesuchsunterlagen können in vereinfachter Ausführung eingereicht werden. Auf das Baugespann und die öffentliche Auflage samt Publikation wird verzichtet.
- <sup>2</sup> Gesuchstellende erhalten innert Monatsfrist seit Einreichung des Gesuchs einen Entscheid der kommunalen Baubehörde. Bei Bauvorhaben, die neben der Baubewilligung eine BAB-Bewilligung erfordern, sind der Entscheid der kommunalen Baubehörde und der BAB-Entscheid innert eineinhalb Monaten zu eröffnen. Der BAB-Entscheid ist innert zwei Wochen seit Eingang des Gesuchs bei der Fachstelle zu fällen.
- <sup>3</sup> Bauvorhaben, die lediglich einer kommunalen Baubewilligung bedürfen, gelten als bewilligt, sofern innert Monatsfrist seit Einreichung des Gesuchs kein anders lautender Entscheid ergeht.
- <sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das ordentliche Baubewilligungsverfahren.